



Aufnahmeverfahren zur Anmeldung an der Ernst-Reuter-Schule Ankara

- 0. Vorbemerkung:** Die Ernst-Reuter-Schule Ankara ist eine der kleineren deutschen Auslandsschulen. Aufgrund steigender Anmeldezahlen, räumlicher Beschränkungen und statusrechtlicher Fragen sind Regelungen zum Aufnahmeverfahren und zu den Aufnahmekriterien notwendig.
- 1. Aufnahmekapazität:** Die Aufnahmekapazität der Schule ist vor allem abhängig von den Raumgrößen der Klassen – und Betreuungsräume und der sich daraus ergebenden Höchstzahlen. Die Gesamtaufnahmekapazität des Kindergartens wird daher auf 45 Kindergartenkinder (inklusive Kinderkrippe), die Aufnahmekapazität der Kinderkrippe (U3) auf 12 Kinder begrenzt. Die Aufnahmekapazität in den Schuljahrgängen 1 – 12 ist abhängig von der Größe des zur Verfügung stehenden Klassenraums und kann daher in den einzelnen Schuljahrgängen unterschiedlich sein.
- 2. Allgemeiner Hinweis zum Aufnahmeverfahren:** Sofern für einen Kindergarten- / Schuljahrgang mehr Anmeldungen vorliegen als Kapazitäten vorhanden sind, entscheidet der Schulleiter unter Berücksichtigung der individuellen und organisatorischen Rahmenbedingungen und unter besonderer Berücksichtigung der Deutsch-Sprachkompetenz über die Aufnahme. Eine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne ausreichende Deutsch-Sprachkenntnisse ist lediglich im Kindergarten und in der Grundschule möglich. Eine Aufnahme in die Grundschule erfolgt dabei grundsätzlich auf Probe. Nach einem halben Schuljahr entscheidet der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz, ob zu erwarten ist, dass der Schüler / die Schülerin am Ende des Schuljahres einen Deutsch-Sprachstand erreicht hat, der eine Beurteilung der Schülerleistungen im darauffolgenden Schuljahr ermöglicht. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass ggf. privater Deutschunterricht notwendig ist.
- 3. Besondere Aufnahmekriterien**
- 3.1 Vorschule:** In die Vorschule des Kindergartens werden Kinder aufgenommen, die am 30.06. vor Beginn des Kindergartenjahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Erziehungsberechtigte, deren Kinder bis zum 30.09. des Kindergartenjahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können einen formlosen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Vorschulgruppe stellen. Dieser Antrag muss der Kindergartenleitung spätestens am 30.06. vorliegen. In diesem Fall prüft die Kindergartenleitung den sozialen, emotionalen, motorischen, sprachlichen und kognitiven Entwicklungsstand

des Kindes. Der Schulleiter entscheidet nach Anhörung der Kindergartenleitung über die Aufnahme des Kindes in die Vorschulgruppe. Eine Aufnahme von Kindern, die nach dem 30.09. das fünfte Lebensjahr vollenden, ist nicht möglich.

3.2 Erste Klasse der Grundschule: In die erste Klasse der Grundschule werden alle Kinder aufgenommen, die am 30.06. vor Beginn des Schuljahres das sechste Lebensjahr vollendet haben. Erziehungsberechtigte, deren Kinder bis zum 30.09. des ersten Schuljahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, können einen formlosen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Grundschule stellen. Dieser Antrag muss der Grundschulkoordinatorin spätestens am 30.06. vorliegen. In diesem Fall prüft die Grundschulkoordinatorin den sozialen, emotionalen, motorischen, sprachlichen und kognitiven Entwicklungsstand des Kindes. Der Schulleiter entscheidet nach Anhörung der Grundschulkoordinatorin über die Aufnahme des Kindes in die erste Klasse. Eine Aufnahme von Kindern, die nach dem 30.09. das sechste Lebensjahr vollenden, ist nicht möglich.

Bei Kindern, die nicht in den letzten zwei Jahren den Kindergarten der Ernst-Reuter-Schule Ankara besucht haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, führt die Ernst-Reuter-Schule Ankara vor der Aufnahme des Kindes in die erste Klasse eine Sprachstands- und Schuleignungsanalyse durch. Nach Beurteilung der Analysen behält es sich die Schulleitung vor, das Kind ggf. auf Probe oder auch gar nicht in die Grundschule aufzunehmen. Bei einer Aufnahme des Kindes auf Probe muss eine Förderung der deutschen Sprache auch im häuslichen Umfeld gewährleistet sein. Die Eltern werden auf ihre besondere Verantwortung hingewiesen. Erfolgt eine Anmeldung erst in den Ferien wird die Sprachstands- und Schuleignungsanalyse in der letzten Ferienwoche durchgeführt.

3.3 GIB: In das Gemischtsprachige Internationale Baccalaureate (GIB) werden Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen, die am Ende der Klasse 10 die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe oder einen vergleichbaren Abschluss erreicht haben. Schülerinnen und Schüler, die diese Voraussetzung nicht erreicht haben, können auf besonders begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten probeweise und nach einem vorherigen dokumentierten Beratungsgespräch zwischen Schüler / Schülerin, Klassenleitung 10, Erziehungsberechtigten, IB-Koordinatorin und Schulleiter aufgenommen werden. Das IB 1 kann einmal freiwillig wiederholt werden. Eine Aufnahme direkt in das IB 2 erfolgt nicht.

4. Aufnahmeverfahren

4.1 Aufnahme zum Schuljahresbeginn: Über die Aufnahme zum Beginn des nächsten Schuljahres entscheidet der Schulleiter auf Grundlage aller bis zum 30.03. vollständig vorliegender Anmeldeunterlagen. Die Entscheidung über die Aufnahme wird bis spätestens 01.05. getroffen und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Sofern die vollständige Anmeldung zum Schuljahresbeginn erst nach dem 30.03. in der Schule eingeht, kann diese Anmeldung nur im Rahmen der Kapazitäten nach Abschluss des regulären Aufnahmeverfahrens berücksichtigt werden.

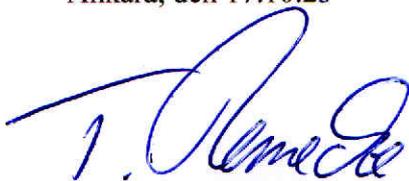
4.2 Unterjährige Schüleraufnahme: Über eine Schüleraufnahme im laufenden Schuljahr bzw. nach Ende des offiziellen Aufnahmeverfahrens zum Schuljahresbeginn entscheidet der Schulleiter nach Vorlage der vollständigen Anmeldeunterlagen zeitnah auf Grundlage der bestehenden Kapazitäten. Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Erziehungsberechtigten zeitnah schriftlich mitgeteilt.

4.3 Freie Plätze: Sofern einzelne Anmeldungen im Rahmen des regulären Aufnahmeverfahrens nicht berücksichtigt werden konnten, führt die Schule für Kindergarten und die entsprechenden Schuljahrgänge Wartelisten. Bei Freiwerden eines Platzes wird dieser zeitnah erneut vergeben. Eine Vergabe des Platzes nach Eingangszeitpunkt der Anmeldung erfolgt damit nicht, wesentliches Auswahlkriterium ist der Deutsch-Sprachstand.

5. Schulformeinstufung: Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ab Jahrgang 7 entscheidet der Schulleiter über die geeignete Schulform. Erziehungsberechtigte, deren Kinder aus dem innerdeutschen Schulwesen kommen und für die keine Schulformeinstufung vorliegen (z.B. Integrierte Gesamtschule), legen der Schulleitung mit den Anmeldeunterlagen eine Schulformempfehlung der abgebenden Schule vor.

6. Anmeldegebühr: Mit der offiziellen Mitteilung der Schule über die Aufnahme eines Kindes erhalten die Erziehungsberechtigten die Zahlungsaufforderung zur Zahlung der Anmeldegebühr. Diese ist innerhalb von 14 Tagen auf das Schulkonto einzuzahlen. Erst mit der Zahlung der Anmeldegebühr wird die Anmeldung verbindlich. Sofern die Anmeldegebühr nicht zeitgerecht von den Erziehungsberechtigten gezahlt wird, verfällt der Schulplatz. Dieser wird ggf. an Nachrücker vergeben. Eine einmal gezahlte Anmeldegebühr wird auch bei Nichtannahme des Schulplatzes **nicht** zurückgezahlt.

Ankara, den 17.10.23



T. Reinecke, Schulleiter



D. Cadirci, Vorstandsvorsitzende

